

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Tobias Weidmann (SVP, Hettlingen),
André Müller (FDP, Uitikon) und Gregor
Kreuzer (GLP, Zürich)

betreffend Bewilligung von Kreditübertragungen durch den Kantonsrat

Das Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG) § 25 wird wie folgt geändert:

IST

¹ Kann ein Vorhaben innerhalb der Rechnungsperiode nicht abgeschlossen werden, können die im Budgetkredit dafür eingestellten, noch nicht beanspruchten Mittel auf die neue Rechnung übertragen werden.

² Bestand und Veränderungen von Kreditübertragungen werden mit dem Geschäftsbericht dem Kantonsrat zur Kenntnis gebracht.

Neu I

¹ Kann ein Vorhaben innerhalb der Rechnungsperiode nicht abgeschlossen werden, kann der Regierungsrat die im Budgetkredit dafür eingestellten, noch nicht beanspruchten Mittel auf die neue Rechnung zur Übertragung beantragen.

² Der Kantonsrat beschliesst über den Antrag des Regierungsrates jeweils bis Ende des ersten Quartals.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Tobias Weidmann
André Müller
Gregor Kreuzer

Begründung:

Gemäss CRG § 25 Abs. 1 kann bei Unterschreitung des Budgets im Umfang der Differenz zwischen Budget und Rechnung eine Kreditübertragung vorgenommen werden. Damit wird das laufende Budget durch akkumulierte Kreditübertragungen teilweise massiv erhöht. Genehmigt wird die Kreditübertragung durch den Regierungsrat, und nur mit dem Geschäftsbericht zur Kenntnis gebracht. Neu sollten Kreditübertragungen im Rahmen des Geschäftsberichtes dem Kantonsrat beantragt werden.

Damit der Budgetprozess aufgrund Kreditübertragungen nicht zur Makulatur verkommt, muss es dem Kantonsrat möglich sein einzelne Kreditübertragungen zu kürzen. Wenn die Mittel für ein Projekt durch den Kantonsrat anlässlich Budgetprozess gekürzt worden sind, sollte die Absicht des Kantonsrates nicht durch Kreditübertragungen hintergangen werden können. Hier braucht es die Möglichkeit für ein Veto durch den Kantonsrat.